

**Antragsteller (FN.:**)  
Kontaktperson  
Adresse  
PLZ Ort

<b>Produkt-Nr.:</b>	P-SUA01
<b>Datum:</b>	TT.MM.2020
<b>Ihr aws Kontakt:</b>	
Name:	Name
Tel.:	+43 (1) 50175 - DW
Email:	@aws.at

## **MUSTER-FÖRDERUNGSVEREINBARUNG**

### **COVID-19 Startup Hilfsfonds**

Antragsteller

#### **1. Präambel**

Die Republik Österreich – vertreten durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)– unterstützt auf Grundlage der Sonderrichtlinie „COVID-19 Startup Hilfsfonds“ (in der Folge „Sonderrichtlinie“ oder „Richtlinie“) durch einen bedingt rückzahlbaren Zuschuss junge innovative Unternehmen, deren Finanzierungssituation von der aktuellen COVID-19 Pandemie beeinträchtigt ist. Zur Durchführung der Förderung bedienen sich das BMDW und das BMK der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (in der Folge „aws“ oder „Förderungsgeber“), welche die operative Abwicklung im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich wahrnimmt.

Aufgrund des bei der aws am 18.05.2020 eingelangten Antrags schließt die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes mit Antragsteller (FN), Adresse PLZ Ort folgende Förderungsvereinbarung ab bzw. nimmt den Antrag samt aller darin enthaltenen Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen, die in dieser Förderungsvereinbarung nochmals abgebildet werden, an:

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Aufrechterhaltung der Liquidität, unter der Bedingungen, dass in das Unternehmen Eigenkapital durch Investoren eingebracht wird, welches durch eine Förderung in gleicher Höhe verdoppelt wird.

Verwendung der Förderung: Finanzierung von laufenden Kosten und Investitionen gemäß Richtlinie Punkt 6.2.  
EUR

Anerkennungstichtag: TT.MM.2020

Verwendung der Förderungsmittel innerhalb von 12 Monaten ab Förderungszusage

Der Förderungsantrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.

#### **3. Art und Höhe der Förderung**

Der Förderungsgeber gewährt der Förderungsnehmer\*in einen bedingt rückzahlbaren Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Ziff. 3 ARR 2014) in Höhe von

**EUR**

#### 4. Auszahlung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtung

Der Zuschuss wird als Einmalbetrag nach Maßgabe der budgetären Mittel ausbezahlt, dies basierend auf den Nachweisen bzw. Bestätigungen und Pflichtübernahmen, die gemäß der Richtlinie bereits aus dem Antrag vorliegen, insbesondere

- Bestätigung Steuerberater\*in bzw. Wirtschaftsprüfer\*in auf dem Förderungsantrag vom TT.MM.2020 über die Erfüllung insbesondere des Innovationskriteriums, der Bedingungen für das frische Eigenkapital, die Betroffenheit der Förderwerber\*in durch die Covid-19 Pandemie, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet
- Verpflichtung zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.

Die aws behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben oder zu kürzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die Auszahlung durch die aws erfolgt auf ein vom Förderungsnehmer bekannt gegebenes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto:

IBAN: AT

lautend auf Antragsteller

Programmspezifische Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 8.1.1. der Richtlinie:

Der Zuschuss ist wie folgt an aws zurückzuzahlen:

Der Rückzahlungsbetrag beträgt pro Jahr (Geschäftsjahr) zumindest 50% des jährlichen Gewinns.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses entsteht mit dem Jahresabschluss über das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem erstmalig ein Gewinn (Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs. 2 Z 22 UGB) anfällt und fällt letztmalig mit dem Jahresabschluss über jenes Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, das nach dem zehnten Jahrestag der Förderungsvereinbarung endet, an.

Der Rückzahlungsbetrag ist jeweils sechs Monate nach Bilanzstichtag zur Zahlung fällig.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist insgesamt mit maximal der Höhe des erhaltenen Zuschussbetrages begrenzt.

Für die Feststellung eines allfälligen Rückzahlungsbetrags hat das Unternehmen der aws die Jahresabschlüsse unaufgefordert bis längstens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag vorzulegen.

#### 5. Barwert der Förderung

Produkt Kurzz.	Produkt	Beihilfenrechtliche Grundlage	Zuschuss EUR	Barwert EUR
SUA	COVID-19 Startup Hilfsfonds	AGVO 2014, Art 22 - Beihilfen für Unternehmensneugründungen		

## 6. Rechtsgrundlagen

Für die gegenständliche Förderung sind nachstehende Rechtsgrundlagen maßgeblich, die einen integrierenden Bestandteil dieser Förderungsvereinbarung darstellen und unter <http://rili.awsq.at/> bzw. <https://www.ris.bka.gv.at> abrufbar sind:

- Sonderrichtlinie „COVID-19 Startup Hilfsfonds“ der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 08.05.2020.
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ausgegeben am 22. August 2014 in der derzeit geltenden Fassung.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO); insbesondere Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI. L 124 vom 20. Mai 2003). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 7. Widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind ausschließlich im widmungsgemäß zulässigen Rahmen gemäß Punkt 6.2. der Richtlinie zu verwenden. Die Förderungsmittel können insbesondere nur innerhalb der Verwendungslaufzeit (siehe Punkt 2) von längstens 12 Monaten ab Förderungszusage und für Kosten, die nach Einlangen des Förderungsantrags entstanden sind, verwendet werden (siehe Punkt 2 „Anerkennungstichtag“).

Die Bestimmungen über die nicht zulässige Verwendung der Förderungsmittel gemäß Punkt 6.3. der Richtlinie sind einzuhalten.

## 8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, sofern ein in Punkt 12 der Richtlinie genannter Rückforderungstatbestand erfüllt ist. Gleichzeitig verliert der Förderungsnehmer jedweden Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderung.

Desgleichen kann eine Überschreitung von beihilfenrechtlichen Obergrenzen zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

Die Verzinsung des Rückzahlungsbetrages bei Rückforderung gemäß dieses Punkts erfolgt gemäß § 25 (3) und (4) ARR 2014 und beträgt vom Tag der Auszahlung der Förderung an 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## 9. Allgemeine Förderungsbedingungen

Der Förderungsnehmer hat insbesondere die Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 der ARR 2014 einzuhalten.

## 10. Erklärungen und Zusicherungen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin

- Das antragstellende Unternehmen ist ein förderungsfähiges Unternehmen gemäß Punkt 5. der Richtlinie und es liegt kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 5.5. der Richtlinie vor.
- Die Förderungsobergrenze gemäß AGVO Art. 22 in Höhe von EUR 400.000,- (bzw. EUR 800.000,- für innovative Unternehmen) wird eingehalten. Das bedeutet, dass die Summe sämtlicher Förderungen, die der/die Förderungsnehmer/in Form von Zuschüssen, Krediten oder Garantien bisher erhalten hat, zusammengerechnet nicht mehr als EUR 400.000,- (bzw. 800.000,- für innovative Unternehmen) betragen.
- Der/Die Förderungsnehmer/in übernimmt ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen der Richtlinie und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), insbesondere (aber nicht ausschließlich) die nachfolgenden.
- Der/Die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, bei weiteren Förderungsanträgen die im Wege der aus gewährte Förderung (Förderungsbarwert) den jeweils befassten Förderstellen anzugeben.
- Der/Die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, Förderungen, um die bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung angesucht wird, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich der aws zu melden.
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, die Zuschussmittel zur Bereitstellung von Liquidität ausschließlich im zulässigen Verwendungsrahmen gemäß Punkt 6.2. der Richtlinie (unter Beachtung der nicht zulässigen Verwendung von Förderungsmitel gemäß Punkt 6.3. der Richtlinie) zu verwenden.
- Der/Die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und/oder des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn ein Rückforderungsgrund gemäß Punkt 12 der Richtlinie vorliegt oder eintritt.
- Der/Die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass es sich beim Ansprechpartner des Kunden um den primären Ansprechpartner des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin für dieses Förderungsvorhaben handelt. Weiters wird bestätigt, dass dieser über Zugriff auf die angegebene E-Mail Adresse verfügt und dass die bisher sowie zukünftig über diese E-Mail Adresse oder den dazugehörigen aws Fördermanager Account getätigte Kommunikation sowie die übermittelten Informationen mit vollem Einverständnis des Förderungsnehmers erfolgt sind bzw. erfolgen werden.
- Gegen den/die Förderungsnehmer/in und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter:
  - ist kein Insolvenzverfahren anhängig;
  - liegt sinngemäß angewendet kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vor; und
  - sind die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt
- Der/Die Förderungsnehmer/in verstößt nicht gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist.
- Der/Die Förderungsnehmer/in hat keiner Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet.
- Der/Die Förderungsnehmer/in nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der beantragte Zuschuss ein (im Erfolgsfall) rückzahlbarer Zuschuss ist und übernimmt hiermit die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 8.1.1. der Richtlinie, d.h. insbesondere, dass jedenfalls zumindest 50% des jährlichen

Jahresgewinns für die Rückzahlung des Zuschusses zu verwenden sind. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem Zuschuss ist nicht zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung und die Gewährung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

- Der/Die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die Förderung überprüft und die Förderungswirkung des gegenständlichen Förderungsprogrammes evaluiert wird und verpflichtet sich - über Aufforderung der aws - zur Bereitstellung der für die Durchführung der Evaluierung bzw. Überprüfung erforderlichen Informationen und Daten sowie die erforderlichen Bücher und Belege sowie sämtliche mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen fünfzehn Jahre ab dem des Jahres der Auszahlung aufzubewahren. Der/Die Förderungsnehmer/in übernimmt die Verpflichtungen bezüglich Auskünfte und Überprüfungen gemäß Punkt 11 der Richtlinie, insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage eines zahlenmäßigen Verwendungsnachweises (Sachbericht) nach Ablauf der Verwendungsfrist von 12 Monaten.

## 11. Datenverwendung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin und die aws als Abwicklungsstelle berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO (die Verantwortlichen), die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Vereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber und/oder der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Vereinbarung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, der Wahrnehmung der der Förderungsgeberin und/oder der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website [www.aws.at/datenschutz](http://www.aws.at/datenschutz) abrufbar.

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Förderungsgeberin und der aws als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

## 12. Haftung

Weder aus der Förderungsvereinbarung noch aus der Beratung oder Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der aws, einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich geltend gemacht werden.

Weiters haften weder die aws noch die Republik Österreich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben.

### **13. Sonstige Bestimmungen**

Schriftformgebot:

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Austria Wirtschaftsservice  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung